

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2021/22 24.01.2022 11. Stück

Änderung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Studienjahr 2022/23 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Facheinschlägige Studien ergänzende Studien

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom 11.01.2022

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion: Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz Verordnung des Rektorats
für das Studienjahr 2022/23 mit der die allgemeine
Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Lehramt
Sekundarstufe Berufsbildung – Facheinschlägige
Studien ergänzende Studien geändert wird



Präambel

Das Rektorat ist gemäß § 51 Abs 2 Z 2 HG nach Anhörung des Hochschulkollegiums berechtigt, für facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 1 Geltungsbereich

Die abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2022/23 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu einem die facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung zugelassen werden wollen.

§ 2 Abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist

In den die facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung endet an der Pädagogischen Hochschule Steiermark die allgemeine Zulassungsfrist für dieses Studium für das Wintersemester am 30.11.2022.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

e.h. Prof.in Dr.in Elgrid Messner